

Bekanntgabe der Feststellung
- gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) bei Unterbleiben einer UVGP-

Die Kreisverwaltung Trier- Saarburg, Willy- Brandt- Platz 1, 54290 Trier, gibt als die zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Firma Joh. Wacht GmbH & Co. KG hat die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Exploitation von oberflächennahen Rohstoffen (Sanden und Kiesen) im kombinierten Trocken- und Nassauskiesungsverfahren auf einem Eigentumsgrundstück (ca. 3.880 m²) in der Gemarkung Wasserliesch, Flur 13. Flurstücke 831/13 und 825/8, beantragt.

Geologisch ist das Plangebiet den sandigen, Mittel- bis Grobkies reichen Niederterrassen des Pleistozäns und hydrogeologisch dem Raum der quartären Terrassensedimente des Mittelrheins und seiner Nebenflüsse zuzuordnen. Der Abbaubereich grenzt unmittelbar an das Gewässer I.-Ordnung Mosel, der Grundwasserspiegel in den Sedimentterrassen des Abbaubereiches zirkuliert frei und korrespondiert mit dem Wasserfluss und -stand der Mosel. Es ist zu konstatieren, dass das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot der Wasserrahmenrichtlinie für den Wasserkörper der Mosel und dem Grundwasserkörper eingehalten werden. Nach erfolgtem Abbau wird die Grube mit geeignetem Material verfüllt und der Standort rekultiviert, es wird eine Gesamtdauer von 2 Jahren veranschlagt. Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 Abs. 2 UVPG zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Nach der erfolgten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls anhand der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, sodass keine Pflicht für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens besteht.

Für die Einschätzung des Nichtbestehens der UVP- Pflicht des Vorhabens war maßgebend, dass die Merkmale der möglichen Auswirkungen auf jedes Schutzgut nicht relevant waren. Insbesondere ist eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Wasser nicht zu konstatieren.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
-Untere Wasserbehörde-

Az.: 55202-200-300-200

54290 Trier, den 07.10.2024



Im Auftrag

Norbert Rösler

-Baudirektor-